

Dienststelle
Hauptzollamt Nürnberg
A 0612 B - B 9

(VSF A 06 12 Nr. 3 Abs. 2)

Anschrift, Datum
Frankenstr. 208, 90461 Nürnberg
Nürnberg, 05.11.2003

Hauptzollamt Nürnberg, Postfach 2259, 90009 Nürnberg

Firma
SYKATEC GmbH & Co. KG
Frauenauracher Str. 80

91056 Erlangen

Bearbeiter
Frau Holler

Ihr Antrag vom
30.10.2003

- Bitte bei allen Zuschriften angeben -

Zollnummer

4723376

Bewilligungsnummer

DE/8750/ZA/0513

Telefon-Nebenstelle

0911/ 9463 - 1314

Bewilligung des Anschreibeverfahrens bei der Ausfuhr von Waren (Zugelassener Ausführer)

Gültig ab

sofort

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bewilligung

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

1.	Ich bewillige, dass Sie als zugelassener Ausführer die in Ihrem Antrag näher bezeichneten Waren in einem Anschreibeverfahren zur Ausfuhr anmelden. Die Waren dürfen den in Feld 3 genannten Ausfuhrzollstellen an den dort jeweils bezeichneten Orten gestellt werden.	
2.	Die bisherige Bewilligung wird widerrufen (Datum, Bewilligungsnummer)	
3.	Ausfuhrzollstellen	Zugehörige Orte und Zeiten des Verpackens oder Verladens
	HZA Nürnberg - ZA Erlangen - Nägelsbachstr. 2 91052 Erlangen	A & D MC OM VB Frauenauracher Str. 80 91056 Erlangen VP-/ VL- Zeiten: Mo. - Fr. 7.00 - 17.00 h Spedition Peetz Ringstr. 48 91074 Herzogenaurach VP-/ VL- Zeiten: Mo.- Fr. 8.00- 12.00/ 14.00- 16.00 h
4.	Die Bewilligung gilt nur für genehmigungs- und lizenzfreie Waren sowie für Waren, für die eine Sammelausfuhrgenehmigung vorliegt, auf der es keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf, und für Waren, deren Ausfuhr allgemein genehmigt ist.	
5.	Die Bewilligung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gestellung der Waren sowie von Meldepflichten und sonstigen Pflichten nach anderen als außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften.	

Einzelheiten des Verfahrens

6.	Von den in Feld 3 angegebenen Orten und Zeiten darf nur in Ausnahmefällen und nur mit vorheriger Zustimmung der jeweils zuständigen Ausfuhrzollstelle abgewichen werden.
7.	Die Ausfuhrwaren haben Sie an den im Feld 3 angegebenen Orten in Ihrer Buchführung anzuschreiben. Die Anschreibungen sind in der im Antrag dargestellten Form zu führen.
8.	<input type="checkbox"/> Sie sind verpflichtet, jede Ausfuhr rechtzeitig (spätestens am letzten Arbeitstag vor dem Verpacken oder Verladen) der jeweils zuständigen Ausfuhrzollstelle unter Angabe der Verpackungs- oder Verladezeiten anzuzeigen, so dass diese sich von der ordnungsgemäßen Durchführung des Anschreibeverfahrens überzeugen kann. Dafür kann eine Telefaxkopie des zu erstellenden Exemplars Nr. 3 des Einheitspapiers verwendet werden. Die Einzelheiten bestimmt die jeweilige Ausfuhrzollstelle. Sofern diese keine abweichende Regelung trifft, gelten die Waren mit der Anschreibung als zur Ausfuhr überlassen.
9.	<input checked="" type="checkbox"/> Ich lasse die Befreiung von der Anzeigepflicht jeder einzelnen Ausfuhr zu. Die Waren gelten mit der Anschreibung als zur Ausfuhr überlassen. Die Befreiung gilt nicht für - Ausfuhr in folgende Länder Afghanistan, Angola, Bosnien- Herzegowina, Indien, Iran, Jordanien, Kuba, Libanon, Libyen, Mosambik, Myanmar, Nordkorea, Pakistan, Sierra Leone, Simbabwe, Syrien. Ausfuhr in diese Länder sind der zuständigen Ausfuhrzollstelle spätestens bis zum Dienstschluss des Tages vor Beginn des Verpackens/ Verladens (per Telefax) mit Angabe der Verpackungs-/ Verladezeit mit Einzelmitteilung zu melden. Sollte keine Beschau durchgeführt werden, gilt die Sendung mit Fristablauf als zur Ausfuhr überlassen. Einen Nachweis der rechtzeitigen Absendung der Einzelmitteilung haben Sie in Ihren Anschreibungen zu führen. Sofern das Käuferland oder das Bestimmungsland in der Länderliste K genannt und Ihnen bekannt ist, dass die Ausfuhrwaren, die nicht in der Ausfuhrliste benannt sind, für eine militärische Endverwendung bestimmt sind, so haben Sie das Bundesausfuhramt zu unterrichten; dieses entscheidet, ob die Ausfuhr genehmigungspflichtig ist. Die Güter dürfen erst ausgeführt werden, wenn das Bundesamt die Ausfuhr genehmigt oder entschieden hat, dass es einer Genehmigung nicht bedarf. Dies gilt nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag Waren im Wert von nicht mehr als 2.500,- Euro geliefert werden sollen, ausgenommen Datenverarbeitungsprogramme und Technologie. - Waren folgender KN-Codes des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik
Die Versendung dieser Waren ist der jeweils zuständigen Ausfuhrzollstelle einzeln anzuzeigen (Hinweis auf Feld 8).	
Der Zollstelle sind jedoch alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die sie für erforderlich hält, um gegebenenfalls von ihrem Beschaurecht Gebrauch machen zu können. Einzelheiten hierzu legt die zuständige Ausfuhrzollstelle fest, wobei Änderungen auch hinsichtlich der Dauer, der Waren oder der Länder vorbehalten sind.	

Art der Vereinfachung

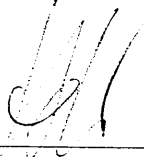
10. Die für einen Kalendermonat voraussichtlich benötigten Ausfuhranmeldungen sind der jeweils zuständigen Ausfuhrzollstelle zur Vorabfertigung vorzulegen. Darin muss
- mindestens das Feld 2 ausgefüllt sein und
 - das Feld 44 muss die Vermerke "Vereinfachte Ausfuhr" und "Bewilligungs- Nr. ... des HZA (Bezeichnung) ..." enthalten.
11. Sie haben sicherzustellen, dass
- vor Abgang jeder Ausfuhrsendung mindestens die Felder 2, 14, 17, 22 (soweit bekannt), 31, 33, 41, 44 und 54 des jeweiligen Exemplars Nr. 3 des Einheitspapiers nach Maßgabe des Merkblatts zum Einheitspapier vollständig ausgefüllt sind und im Feld 44 ein Hinweis auf die Eintragung und das Datum der Eintragung in der Anschreibung angebracht ist, ~~werden Mehrstücke des Exemplars Nr. 3 des Einheitspapiers als Anschreibung verwendet, ist im Feld 44 ein Hinweis auf die kaufmännische Buchführung anzubringen.~~
 - der Ausgangszollstelle für jede Ausfuhrsendung ein ordnungsgemäß ausgefülltes, vorabfertigtes Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers vorgelegt wird;
 - der zuständigen Ausfuhrzollstelle innerhalb von 10 Tagen nach Anschreibung in der Buchführung eine ergänzende Zollanmeldung (vollständig ausgefüllte Exemplare Nr. 1 und 2 des Einheitspapiers) vorgelegt wird. Auf Antrag dürfen jedoch Waren mit gleichen Anmeldeigenschaften (Waren, die nach demselben Bestimmungsland und für dasselbe Käuferland über dieselbe Ausgangszollstelle mit gleichartigem Beförderungsmittel ausgeführt werden und für denselben Empfänger bestimmt sind) monatlich zusammengefasst und bis zum 3. Werktag des Folgemonats der Ausfuhrzollstelle gemeldet werden;
 - alle erforderlichen Maßnahmen für die sichere Verwahrung der mit Dienststempelabdruck der jeweiligen Ausfuhrzollstelle versehenen Ausfuhranmeldungen einschließlich Ergänzungsblätter getroffen werden;
 - bei der Ausfuhr von Waren, für die eine gültige Sammelausfuhrgenehmigung vorliegt, auf der es keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf, oder von Waren, deren Ausfuhr allgemein genehmigt ist, im Feld 44 aller Exemplare der Ausfuhranmeldung zusätzlich der Vermerk "Sammel-AG Nr. ..." oder "Allgemeine Genehmigung Nr. ..." aufgenommen wird.
12. Wegen der Verwendung
- von Vordrucken mit eingedrucktem Sonderstempelabdruck eines Sonderstempels siehe Anlage.
13. Neu hinzukommende Ausfuhrwaren, die die im Feld 4 Satz 1 bezeichneten Kriterien erfüllen, sind mir unter genauer Bezeichnung und Angabe der Warennummer des Warenverzeichnisses der Außenhandelsstatistik, bei neuen Warengruppen der Positions- oder Kapitelnummer, anzuzeigen. Sie können diese Waren ebenfalls im Anschreibeverfahren ausführen, sofern Sie keine gegenteilige Mitteilung erhalten.
- Auflagen**
14. Jede Änderung der in Ihrem Antrag abgegebenen oder sonst für die Bewilligung maßgebenden Verhältnisse ist mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
15. Alle Unterlagen, die das Anschreibeverfahren betreffen (insbesondere Bewilligung, spätere Änderungen), sind zu einem Belegheft zu nehmen.
16. Weitere Auflagen
- Zu Ziffer 7:
Die Ausfuhrwaren sind in Tabellenform anzuschreiben. Die Anschreibungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten: laufende Nummer, Datum der Anschreibung, Warenmenge, Bestimmungsland, Warenbezeichnung, Warenwert und die Ordnungsnummer der Ausfuhranmeldung. Zusätzlich sind Kopien der verwendeten Ausfuhranmeldungen bei den Anschreibungen mit abzugeben.
- Zu Ziffer 4:
Die Bewilligung gilt ferner nicht für Waren, für die auf Grund von VuB- Bestimmungen die Vorlage von Genehmigungen, Lizenzen und Bescheinigungen bei der Ausfuhrzollstelle erforderlich ist.
- Zu Ziffer 11, I. Anstrich:
Der Hinweis auf die Eintragung in den Anschreibungen kann z.B. durch Übernahme der lfd. Nummer der Anschreibung in Feld 44 der Ausfuhranmeldung erfolgen.
- siehe Anlage.
17. Es bleibt vorbehalten, Auflagen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

Hinweise

18. Der Kreis der genehmigungspflichtigen Waren ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) sowie aus etwaigen sonstigen Vorschriften einschließlich des Gemeinschaftsrechts.
19. Die Prüfung der Genehmigungsbefähigung einer Ausfuhrware obliegt Ihnen als Ausführer/Anmelder. Sie sind verpflichtet, sich über Änderungen dieses Warenkreises auf dem Laufenden zu halten und sie bei Durchführung des Anschreibeverfahrens zu berücksichtigen.
20. Sie sind verpflichtet,
- den Zollbehörden sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu halten, von deren Vorlage ggf. die Ausfuhr abhängig ist,
 - Prüfungen durch die Prüfungsstellen der Zollverwaltung zu dulden,
 - unverzüglich die zuständige Ausfuhrzollstelle zu unterrichten und das Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers zurückzugeben, wenn eine zur Ausfuhr überlassene Ware das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht verlässt.
21. Besondere Vorsicht ist bei der Ausfuhr folgender Waren geboten:
- Waffen, Munition und Rüstungsmaterial sowie Teile, die zur Herstellung solcher Waren verwendet werden,
 - Materialien, Anlagen und Ausrüstungen für kerntechnische Zwecke,
 - sonstige Waren von strategischer Bedeutung (z. B. aus den Bereichen Maschinen-, Fahrzeug- und Flugzeugbau); elektrische und elektronische Anlagen einschl. Computer; Chemikalien für die Herstellung von Kampfmitteln,
 - Chemie-Anlagen und Chemikalien (Anlagen und Anlagenteile, die besonders geeignet sind zur Erzeugung chemischer Kampfstoffe im Sinne der Kriegswaffenliste sowie chemische Produkte, die für die Herstellung von Chemie-Waffen missbraucht werden können),
 - Anlagen zur Erzeugung biologischer Stoffe (Anlagen und Anlagenteile, die besonders geeignet sind zur Erzeugung biologischer Kampfmittel im Sinne der Kriegswaffenliste).
 - Waren der Ernährung und Landwirtschaft, die den vorgeschriebenen Qualitätsnormen nicht entsprechen.
22. Sonstiges
- Ich behalte mir vor, diese Bewilligung zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies im Hinblick auf die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erforderlich sein sollte.
- Die Bestellung eines steuerlich Beauftragten ist der zuständigen Ausfuhrzollstelle jeweils schriftlich anzuzeigen.
23. **Rechtsbehelfsbelehrung**
- Sie können gegen diesen Verwaltungsakt **Einspruch** einlegen. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die **Frist** für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist. Bei Übersendung mit einfachem Brief (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung) oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz) im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn dieser Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3 und 5 Verwaltungszustellungsgesetz).

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Holler

Anlagen

~~1~~ Durchschrift des Antrags

1 Länderliste K

Neufassung der Länderliste K
(Stand: 28. September 2000)

Iran

Kuba

Libanon

Mosambik

Nordkorea

Syrien